

SATZUNG

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wald

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<u>Teil I</u>	
<u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Gegenstand der Satzung	3
§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang	3
<u>Teil II</u>	
<u>Friedhof</u>	
§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung	3
<u>Teil III</u>	
<u>Grabstätten</u>	
<u>1. Allgemeines</u>	
§ 4 Grabarten	4
§ 5 Abteilungspläne	4
§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten) und Tiefgräber	4
§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten, Gräfte)	4
§ 8 Urnennischen	5
§ 9 Größe der Gräber	5
<u>2. Grabrechte</u>	
§ 10 Dauer des Grabrechts	5
§ 11 Rechte an Grabstätten	6
§ 12 Übergang des Grabrechts	6
§ 13 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht	6
§ 14 Beschränkung der Rechte an Grabstätten	6
§ 15 Neubelegung	7
<u>3. Anlegung und Pflege</u>	
§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber	7
§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	7
<u>4. Grabmäler</u>	
§ 18 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen	8
§ 19 Grabmalgestaltung	8
§ 20 Größe der Grabmäler und Einfassungen	8
§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern	9

Teil IV
Leichenhaus

§ 22 Benutzung des Leichenhauses	9
§ 23 Säрге	10
§ 24 Benutzungszwang	10

Teil V
Leichentransportmittel

§ 25 Leichentransport	10
-----------------------	----

Teil VI
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Leichenperson	10
§ 27 Leichenträger und sonstiges Bestattungspersonal	11
§ 28 Friedhofswärter	11
§ 28a Grabherstellung	11

Teil VII
Bestattungsvorschriften

§ 29 Allgemeines	11
§ 30 Bestattungszeit, Bestattungszeremonien	11
§ 31 Aschenbeisetzungen	12
§ 32 Ruhezeit	12
§ 33 Leichenausgrabung und Umbettung	12
§ 34 Verfügung über Urnen	12

Teil VIII
Ordnungsvorschriften

§ 35 Besuchszeiten	13
§ 36 Verhalten auf dem Friedhof	13
§ 37 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	13

Teil IX
Schlussbestimmungen

§ 38 Ersatzvornahme	14
§ 39 Haftungsausschluss	14

Teil X
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 40 Übergangsregelungen	14
§ 41 Ausnahmen	14
§ 42 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 43 Inkrafttreten	15

Satzung

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wald

vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Wald - nachfolgend „Gemeinde“ genannt - folgende Satzung:

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindliche Friedhof,
- b) das gemeindliche Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II

FRIEDHOF

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

- (3) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

TEIL III

GRABSTÄTTEN

1. Allgemeines

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Urnennischen.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Dies gilt ebenfalls für die Urnennischenanlage.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten) und Tiefgräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 32) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu fünf Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über fünf Jahren.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (5) Reihengräber sind Grabstätten, in denen während des Laufes der Ruhezeit (§ 32) in der gleichen Grabstelle keine weitere Sargbeisetzung zulässig ist; die Möglichkeit der Umwandlung eines Einfachgrabes in ein Tiefgrab bleibt unberührt.
- (6) Tiefgräber sind Grabstellen der gleichen Art, in denen jedoch bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten (§ 32) in der gleichen Grabstelle zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig sind. Als Tiefgräber können Grabstätten nur beansprucht werden, wenn die Bodenbeschaffenheit es zulässt.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit (§ 32), längstens für die Dauer des Grabrechts (§ 10) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Dieser ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 8 Urnennischen

Urnennischen sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen die in besonderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden.

§ 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
 - a) für Kinder bis zu fünf Jahren
Reihengräber: Länge 2,20 Meter
Breite 1,10 Meter
 - b) für Personen über fünf Jahren
Familiengräber: Länge 2,20 Meter
Breite 2,20 Meter
 - c) Reihengräber: Länge 2,20 Meter
Breite 1,10 Meter
- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt dreißig Zentimeter.

Bei Tiefgräbern (§ 6 Abs. 6) haben die Bestattungen so zu erfolgen, dass bei der Belegung mit dem zweiten Sarg zwischen der Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) ein Zwischenraum von mindestens 0.90 m besteht, bei Urnen 0,65 m.

2. Grabrechte

§ 10 Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht (Benutzungsrecht) an Familiengräbern (Wahlgrabstätten) besteht für die Dauer von vierzig Jahren, im übrigen für die Dauer der Ruhezeit (§ 32).
- (2) In Fällen in denen die Ruhezeit (§ 32) einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, verlängert sich das Grabrecht aufgerundet auf volle Jahre mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
Im übrigen kann ein Grabrecht auf Antrag verlängert werden, in der Regel nur für jeweils weitere fünfzehn Jahre.
- (3) Wenn der Grabrechtsinhaber die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder fortlaufend verletzt, soll das Grabrecht nicht verlängert werden.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung der Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (§ 10) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12 Übergang des Grabrechts

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen anderen übertragen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen werden.
- (3) Wird ein Grabrecht nicht nach Absatz 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben; eine vorübergehende Verhinderung von Angehörigen bleibt dabei außer Betracht. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.
- (4) Sind mehrere Inhaber eines Grabrechts vorhanden, so gelten für den Übergang des Grabrechtsanteils eines Mitinhabers die Abschnitte 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann abgesehen von den Fällen in § 12 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 14 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15 Neubelegung

- (1) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte neu verfügen.
- (2) Der Ablauf des Grabrechts soll dem Grabrechtsinhaber wenigstens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Grabrechtsinhaber nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofs und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

3. Anlegung und Pflege

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig hergerichtet und gärtnerisch angelegt werden und müssen in diesem Zustande erhalten bleiben.
Grabbeete sollen bündig mit der Grasnarbe sein, und
bei Familiengräbern: nicht breiter als 150 cm und länger als 140 cm,
bei Reihengräbern: nicht breiter als 110 cm und länger als 140 cm,
bei Urnengräbern: nicht breiter als 100 cm und länger als 130 cm sein.
Verdichtungen des Erdreiches sind aus Pietätgründen nicht zulässig.
- (2) Für die Anlegung und Instandhaltung ist der Inhaber des Grabrechts verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabrechts.
- (3) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb des Bereichs der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) An Urnennischen dürfen keinerlei Gegenstände angebracht werden. Auf den Urnennischen dürfen keine Pflanzen und keine Grablichter abgestellt werden.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

4. Grabmäler

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 38), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 21) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 19) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingezeichnetem Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19 und 20 entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 19

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 20

Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern: Höhe 1,10 m, Breite 0,75 m,
Stärke mindestens 20 cm
 - b) bei Reihengräbern: Höhe 1,10 m, bis zu einer Breite von 0,90 m,
Stärke mindestens 20 cm
 - c) bei Familiengräbern: Höhe 1,10 m, bis zu einer Breite von 1,40 m,
Stärke mindestens 22 cm
- (2) Grabeinfassungen sind untersagt. Ebenerdige Einfassungen von einer maximalen Breite bis zu 12 cm werden zugelassen. Die Grabeinfassung darf die in § 9 vorgegebenen Ausmaße für Familien- und Reihengräber nicht überschreiten.

- (3) Werden bei der Grabherstellung Grabeinfassungen nach Abs. 2 durch die Gemeinde oder deren Beauftragte beschädigt, wird hierfür weder von der Gemeinde noch von deren Beauftragten Schadensersatz geleistet.

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Die Fundamente werden von der Gemeinde erstellt.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV

LEICHENHAUS

§ 22 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen werden im geschlossenen Sarg aufgebahrt, sofern die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht die Aufbahrung im geöffneten Sarg verlangen und wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit oder der Zustand der Leiche dem nicht entgegenstehen.
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (5) Der Aufbahrungsraum wird stets verschlossen gehalten. Neben dem Friedhofspersonal und Personen, die in amtlicher Eigenschaft tätig sind, dürfen ihn nur die nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Beisein des Friedhofswärters betreten. Es ist ihnen nicht gestattet, die Leiche zu berühren.
- (6) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
- (8) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Entsprechendes gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 23 Särge

Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 der Bestattungsverordnung vom 01. März 2001 (GVBL. S. 92, ber. S. 19).

§ 24 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von acht bis sechsunddreißig Stunden überführt wird.

TEIL V

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 25 Leichentransport

Für die Beförderung der eingesargten Leichen durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen der im Gemeindegebiet Verstorbenen haben die Bestattungspflichtigen zu sorgen.

TEIL VI

FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 26 Leichenperson

- (1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen liegt in der Zuständigkeit der Angehörigen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau. Sollten Gründe der öffentlichen Hygiene entgegen stehen, ist ein privates Bestattungsinstitut zu beauftragen.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden.

§ 27

Leichenträger und sonstiges Bestattungspersonal

- (1) Der Transport von Leichen auf dem Friedhof Wald, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten erfolgt durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Leichenträger werden durch ein von der Gemeinde bestimmtes privates Bestattungsunternehmen gestellt bzw. können auch von den Hinterbliebenen selbst bestimmt werden.
- (3) Einzelne Verrichtungen nach Abs. 1 können mit Genehmigung der Gemeinde und nach Absprache mit dem von der Gemeinde beauftragten privaten Bestattungsunternehmen auch von den Hinterbliebenen selbst organisiert werden.

§ 28

Friedhofswärter

Die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben (Unterhaltungs- und Pflegearbeiten sowie sonstige im Friedhofsbetrieb anfallenden Tätigkeiten) obliegt dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

§ 28 a

Grabherstellung

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und alle mit der Grabherstellung verbundenen Arbeiten obliegen dem von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunternehmen.

TEIL VII

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 29

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde und in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische versiegelt ist.
- (2) Das Grab oder die Urnennische ist vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde so rechtzeitig zu bestellen, dass die Vorbereitungsarbeiten durch die Friedhofsverwaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (3) Anonyme Urnenbestattungen sind möglich.

§ 30

Bestattungszeit, Bestattungszeremonien

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 31 Aschenbeisetzungen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können außer in Urnennischen auch unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einem Reihen- oder Familiengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter.

§ 32 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene fünfzehn Jahre.

§ 33 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 32) noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Nach Widerruf von Grabrechten (§ 14) können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten (§ 32) noch nicht abgelaufen sind von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.
- (5) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 32) und des Grabrechts (§ 10) werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 34 Verfügung über Urnen

- (1) Bei Ablauf des Grabrechts (§ 10) kann die Friedhofsverwaltung eine Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten lassen. Der Grabrechtsinhaber ist in der Mitteilung nach § 15 darauf hinzuweisen.
- (2) Im übrigen sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

TEIL VIII

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 35 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.

- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 36 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 10 ausgeführt werden, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 7. Grabhügel oder Grabeinfassungen und bepflanzte Grünanlagen zu betreten,
 8. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 9. zu rauchen und zu lärmern,
 10. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung der Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 37 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende), die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen sollen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist soweit erforderlich die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind

- (8) oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

TEIL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 39

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

TEIL X

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 40

Übergangsregelungen

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Die nach früheren Rechtsvorschriften begründeten Rechte an Urnengrabstätten werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist eine Umbettung in eine Urnennische möglich. Eine Umbettung vor Ablauf der Nutzungsdauer des Grabrechtes für das Urnengrab ist auf Antrag ebenfalls möglich.

§ 41

Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Belange einer geordneten und würdigen Totenbestattung, nicht entgegenstehen. Wenn besondere Gründe unter Berücksichtigung öffentlicher Belange dies notwendig erscheinen lassen, kann sie im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung fordern.

§ 42
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu vierhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
2. einer der Vorschriften des § 36 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwider handelt,
3. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

§ 43
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wald vom 26.08.2003 außer Kraft.

Wald, 29.04.2005

Hugo Bauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der Verwaltungsgemeinschaft Wald am _____ Abgenommen am:

Wald, den _____

Unterschrift, Dienstbez.